



Soziale Sicherheit als Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität

Modul der Vorlesungen

- Rechtliche Aspekte im Kontext der Sozialpolitik
- Sozialwesen Schweiz

an der Universität Freiburg i. Ue.
Dozent Erwin Carigiet



Begriffe

- Begriff der sozialen Sicherheit
- Begriff der gesellschaftlichen Solidarität



Der Begriff

der sozialen Sicherheit



Soziale Sicherheit

Ein Kernbegriff

- der Moderne
- der hochdifferenzierten Gesellschaften des 20./21. Jahrhunderts



Soziale Sicherheit

Le “capital” de la grande majorité de la population est composé

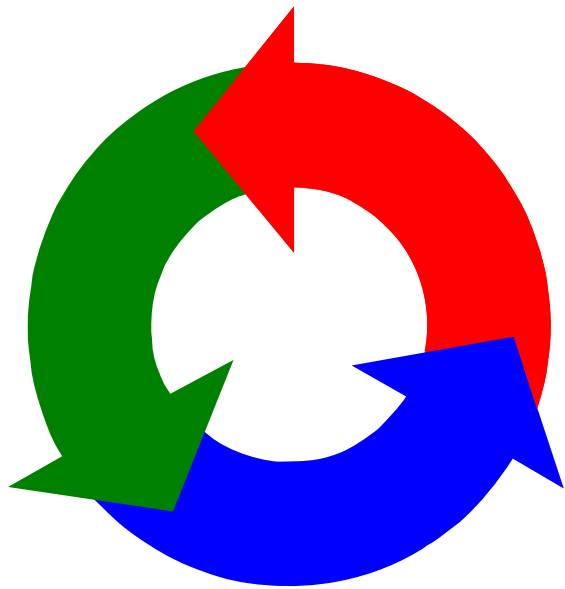
- de la santé,
- d'une force de travail,
- de droits à la protection sociale.

Pierre-Yves Greber, La sécurité sociale face aux mutations actuelles du travail, in: SZS 2000 S. 395



Soziale Sicherheit

Ein Dreiklang von



Existenzsicherung

sozialem Ausgleich

Chancengleichheit



Soziale Sicherheit (2)

- keine einheitliche Umschreibung
- Menschenwürde als Massstab:
(Art. 22 der Allgemeinen
Erklärung der Menschenrechte
der UNO von 1948)



Soziale Sicherheit (3)

- Ansatz der Lebensqualität (in der BV als **gemeinsame Wohlfahrt, Art. 2 BV** umschrieben)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948: Artikel 22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staats in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.



OECD, Fundamental Social Concerns (1)

- Gesundheit;
- individuelle Entwicklung durch Ausbildung;
- Beschäftigung und Qualität des Arbeitslebens;
- Zeit und Freizeit; Verfügung über Güter und Dienste;



OECD, Fundamental Social Concerns (2)

- physische Umwelt;
- persönliche Sicherheit und Rechtspflege;
- soziale Entfaltungsmöglichkeiten und Partizipation



Soziale Sicherheit (3)

- **im engeren Sinne:** Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebensstandarts
- **im weiteren Sinne:** Überwindung von Not und Armut - Postulat von der Gleichheit (bzw. Gleichwertigkeit) der Menschen)



Soziale Sicherheit (4)

- Zivilisatorische Errungenschaft
- verkörpert Verantwortung und Solidarität der Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen



Soziale Sicherheit (5)

- trägt mit ihren Instituten zur Lösung von wesentlichen existentiellen Fragestellungen bei
- so wirksam wie noch nie in der Menschheitsgeschichte



Soziale Unsicherheit

liegt vor, wenn

- Materielle Existenzsicherung
- Soziale Integration
- Persönliche Integrität

nicht (mehr) gegeben sind. Also auch:

fehlender Zugang zu sozialen und kulturellen Gütern

- Frage des subjektiven Wohlbefindens



Soziale Sicherheit,

Wurzeln

Kerninhalt und Grundwerte fassen

- im Gedankengut der **Aufklärung**,
als Begriff erstmals verwendet
von Simon Bolivar 1819
- und in der christlichen Soziallehre



Samuel Pufendorf

De Officio Hominis et Civis, 1673

- “Eine höhere menschliche Pflicht gebietet, den anderen selbst dann freiwillig und wohlwollend zu helfen oder auf andere Weise nützlich zu sein, wenn es Opfer an Geld oder Mühe kostet.”



Simon Bolivar, 1819 (1)

- «Si el principio de la igualdad política es generalmente reconocido, no lo es menos el de la desigualdad física y moral. La naturaleza hace a los hombres desiguales, en genio, temperamento, fuerzas y caracteres.



Simon Bolivar, 1819 (2)

- Las leyes corrigen ésta diferencia porque colocan al individuo en la sociedad para que la educación, la industria, las artes, los servicios, las virtudes le dan una igualdad ficticia, propiamente llamada política y social. [...]



Simon Bolivar, 1819 (3)

- El sistema de Gobierno mas perfecto es aquel que produce mayor suma de felicidad possible, mayor suma de seguridad social y mayor suma de estabilidad política.»



Pius XI, 1931

(1)

„Dieser Forderung der
Gemeinwohlgerechtigkeit läuft es
zuwider,
wenn eine Klasse der anderen jeden
Anteil abspricht. Gegen dieses Gesetz
versündigt sich gleicherweise eine satte
Bourgeoisie,



Pius XI, 1931

(2)

die in naiver Gedankenlosigkeit es als die natürliche und die befriedigende Ordnung der Dinge ansieht, dass ihr allein alles zufällt und der Arbeiter leer ausgeht,



Pius XI, 1931

(3)

wie ein in seinem Recht verletztes und
darum leidenschaftlich gereiztes
Proletariat, das, in seinem Rechtssinn und
in seiner Rechtsverfolgung einseitig
geworden, nunmehr alles als vermeintlich
seiner Hände Werk für sich beansprucht



Pius XI, 1931

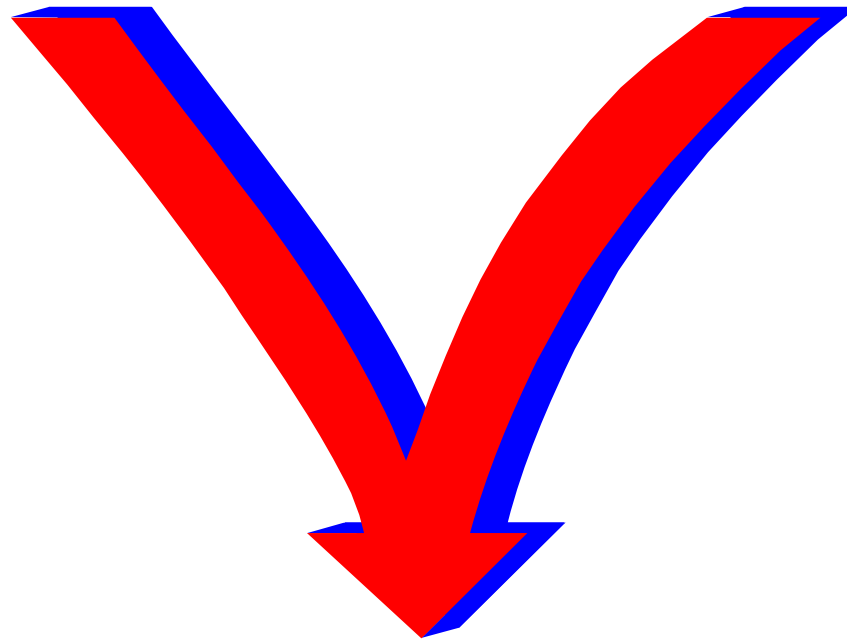
(4)

und daher jegliches nicht erarbeitetes Vermögen oder Einkommen unterschiedslos und ohne Rücksicht auf seine Bedeutung im Gesellschaftsganzen schlechthin als solches bekämpft und beseitigen will.“



Soziale Sicherheit, Bipolarität

Rechtliche und **soziale** Freiheit

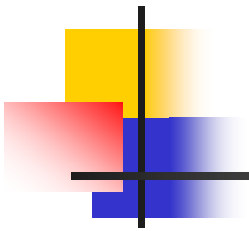


als Ziel



Soziale Sicherheit

Gleichheit als Voraussetzung der
Teilhabe an der Gesellschaft



Es ist nicht die Tatsache, dass es Arme und Reiche gibt, die egalitaristische Konzepte auf den Plan ruft, sondern die Tatsache, dass die Reichen die Armen aussaugen, dass sie sie in ihre Armut hineinzwingen und dass sie ihnen Unterwürfigkeit und Demut abverlangen.

(Michael Walzer, Sphären der Gerechtigkeit, S. 18)



Der Begriff

der gesellschaftlichen
Solidarität



Solidarität im Allgemeinen

- **Kleine** Solidarität der einzelnen Menschen: gegenüber dem Nächsten, geprägt von Mitleid, Mitgefühl,
- äussert sich als Barmherzigkeit oder caritas
- mündet in direkte Hilfe
- **Grosse** Solidarität des Staates: gesellschaftliche Solidarität → **Sozialstaat**



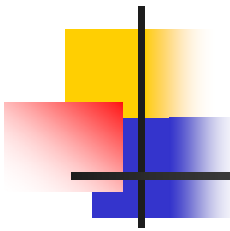
Gesellschaftliche Solidarität

- Verwirklicht in den Einrichtungen des sozialen Rechtsstaates
- Starke rationale Komponente, die über den moralischen Appel hinausgeht
- Rechnet mit Erwidderung (utilitaristische Komponente der Gegenseitigkeit)
- Kann durch Parteilichkeit in ihr Gegenteil ausarten



Soziale Sicherheit

Generationenverträge als Ausdruck
kollektiver Solidarität



Grundmodell des Generationenvertrags

- zwar fiktiver
- aber **politisch gelebter** Solidarvertrag zwischen den Generationen
- jede Generation durchläuft drei Stadien: Kindheit und Jugend - Erwerbstätigkeit - Alter



Odilo Noti, 1999

(1)

- „ [...] Moderne und Solidarität nicht entgegengesetzte Grössen. [...] Im Gegenteil: Die Individualisierungsprozesse der Moderne zerstören zwar überkommene Solidaritäten oder Zusammengehörigkeiten.



Odilo Noti, 1999

(2)

- Sie ermöglichen aber gleichzeitig eine «Entgrenzung der Solidarität», indem sich diese – beispielsweise – von der dörflichen Milieusolidarität zur Volkssolidarität oder zur Solidarität von Nationalgesellschaften entwickelt.



Odilo Noti, 1999

(3)

- Die Entstehung der AHV kann als solch entgrenztes, gesamtschweizerisches Projekt der Volkssolidarität verstanden werden.“



Stand der sozialen Sicherheit

zu Beginn des 21. Jahrhunderts



Stand der sozialen Sicherheit

Gesellschaftlicher Wandel

- Demographie
- Veränderung der Familien- und Arbeitswelten



Demographie 20. Jh.

- Verdoppelung der Bevölkerung
- 65 Jährige verfünffacht
- 80 Jährige verfünfehnfach
- Anteil über 65 Jährige: 15 %
- Anteil AusländerInnen: 20 %
- Abnahme Geburten von 30
Neugeborenen auf 10 pro 1000 Einw.



Veränderung der Familien – und Arbeitswelten

- Kleinfamilie immer „kleiner“
- Einpersonenhaushalte mehr als 1/3, in Kernstädten mehr als 1/2 der Bevölkerung
- Abnahme der Stabilität der Arbeits- und Rentenbiographien



Veränderung der Familien – und Arbeitswelten

- Starke Zunahme der Teilzeitarbeit: von 580'000 (1985) auf 1'060'000 (1997)
- Frauen: 34,8 % (1985); 45,2 % (1997)
- Männer: 7,4 % (1985); 9,6 % (1997)



Veränderung der Familien – und Arbeitswelten

- Starke Zunahme der Erwerbsquote der Frauen auf knapp 42 %
- 60 % der Workingpoor leben in einem Familienhaushalt
- Frauen ziehen sich in Krisenzeiten nicht mehr aus dem Erwerbsleben zurück



Stand der sozialen Sicherheit

Fakten zur sozialen Sicherheit

- Eckdaten zur sozialen Sicherheit
- Lücken in der sozialen Sicherheit
- Einschränkungen der Vorsorgefähigkeit
- Ständige Armutsgefährdung für eine wachsende Minderheit



Fakten soziale Sicherheit (1)

- 5 – 10 % der Bevölkerung sind als arm zu bezeichnen
- Knapp 30 % der Erwerbslosen sind arm
- Rund 20 % der geschiedenen Frauen und alleinerziehenden Eltern sind arm



Fakten soziale Sicherheit (2)

- Drei und mehr Kinder erhöhen das Armutsrisiko überdurchschnittlich
- Zunehmender Ersatz der Leistungen der Sozialversicherungen durch die Sozialhilfe



Lücken der sozialen Sicherheit

- Generell: dort, wo Erwerbsarbeit vorausgesetzt wird
- Speziell: dort, wo Erwerbseinkommen zur Existenzsicherung nicht ausreicht (Working poor)
- Sozialhilfe kein befriedigender Ersatz, ihr fehlt der emanzipatorische Effekt der Sozialversicherungen.



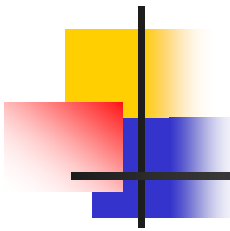
Vorsorgefähigkeit

- Einschränkungen der Vorsorgefähigkeit sind unterschiedlich anerkannt
- Im Alter sind sie anerkannt: Dank den EL zur AHV ist die Altersarmut praktisch verschwunden.
- Für andere sozio-ökonomische Situationen wie Langzeitarbeitslosigkeit, Workingpoor, Familien usw. sind sie es nicht: Der Verweis auf die Sozialhilfe ist problematisch.



Fazit: Stand soziale Sicherheit

- Eine **ständige Armutsgefährdung (Prekarität)** ist für einen kleinen, aber stetig wachsenden Teil der Bevölkerung zur **sozialen Normalität** geworden. Hier ist die gesellschaftliche Solidarität nicht mehr gegeben.



Kosten der sozialen Sicherheit werden weiter zunehmen, v.a. aufgrund

- der **demographischen** Veränderungen (Alterung der Gesellschaft, Geburtenrückgang),
- des **sozialen Wandels** (Rückgang der Erwerbsarbeit, Instabilität der Erwerbs-, Familien- und Rentenbiographien usw.)
- des medizinischen Fortschritts
- **sogar, wenn nur das bisherige Leistungsniveau beibehalten werden soll.**

Frage der sozialen Normalität

(1)

- soziale Normen orientieren sich an der wie immer auch gestalteten Normalität
- **normative Kraft von sozialpolitischen Regelungen**
- gesellschaftliche Herausforderung





Frage der sozialen Normalität

(2)

- zahlreiche Spannungsmöglichkeiten zwischen dem Sozialen und der Demokratie
- hohe Bedeutung des Durchschnittswählers, der Durchschnittswählerin und deren Eliten



Frage der sozialen Normalität

Hans Zacher, 1987

(1)

- „Die sozialen Herausforderungen führen zu sozialpolitischen Antworten. Jede sozialpolitische Antwort verändert aber die Welt der sozialpolitischen Herausforderungen. Nach einer permanenten Erfahrung der Sozialpolitik lässt jede Lösung eines sozialen Problems eine Vielzahl neuer Probleme sichtbar werden.



Frage der sozialen Normalität

Hans Zacher, 1987

(2)

- Soziale Ungerechtigkeiten, die nicht gesehen oder doch ertragen wurden, solange größere soziale Ungerechtigkeiten im Vordergrund standen, werden nicht mehr ertragen oder überhaupt erst wahrgenommen, nachdem diese größeren Probleme gelöst sind [...].



Frage der sozialen Normalität

Hans Zacher, 1987

(3)

- Das «Soziale» existiert daher in einem permanenten Prozess, Offenheit und Prozesshaftigkeit sind ihm wesentlich. Letztlich hat dies auch einen anthropologischen Grund. Der Mensch ist eingespannt in eine unendlich komplexe Fülle von Gleichheits-, Schlechter-Besser- und Besser-Schlechter-Relationen,



Frage der sozialen Normalität

Hans Zacher, 1987

(4)

- die ihm in unterschiedlichem Grade günstig, angemessen oder lästig sind [...]. Die Lage kann immer nur vor dem Hintergrund der Hoffnung ertragen werden, das Schmerzliche zum Erträglichen und das Erträgliche zum Angenehmen hin zu verändern.“



Gestaltung der sozialen Sicherheit

- Primat der Politik
- nicht Primat der Wirtschaft



Demokratische Mehrheitsfindung

- allein garantiert keine soziale Sicherheit,
- sondern erst der parteienübergreifende Dialog und Diskurs.



Gesellschaftspolitische Fragen zur sozialen Sicherheit und Unsicherheit

- Ökonomische Denkweise genügt nicht zur Bewältigung sozialpolitischer Fragen.
- Politischer Wille ist entscheidend für die Garantie von rechtlicher und sozialer Freiheit
- sowie von sozialer Gerechtigkeit.



Ziele sozialer Sicherheit

- Vermeidung von Armut
- Soziale Sicherung der Frau - Gleichstellung der Geschlechter
- Aufrechterhaltung des Lebensstandards beim Eintritt sozialer Risiken
- minimaler Wohlstandsausgleich



Ausrichtung der Sozialpolitik

(1)

- im politischen Entscheidungsprozess
- Gewichtung der verschiedenen Zielsetzungen der sozialen Sicherheit
- zwischen den Polen von **Einwohnersicherung** und **Sozialversicherung**
- Kaleidoskop von Lösungen



Ausrichtung der Sozialpolitik

(2)

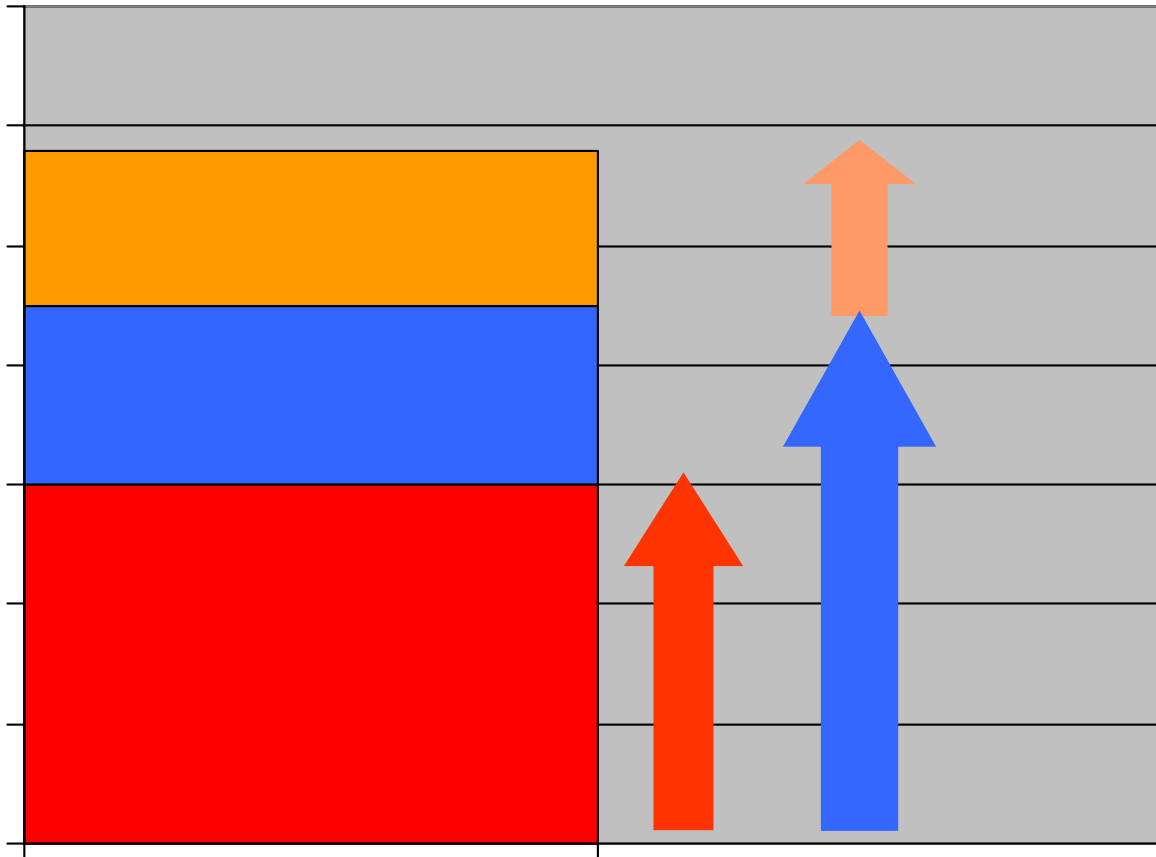
Erscheinungsformen
sozialer Sicherheit

- **Grundsicherung**
- **Regelsicherung**
- **Aufbausicherung**

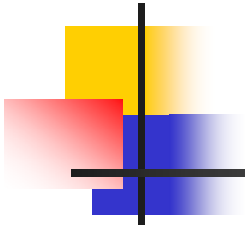
Siehe separates
Vorlesungsmodul

AHV/IV:

Komponenten der Grundsicherung



- Grundsicherung:
Menschenwürde als Massstab;
Mindestsicherung durch
zusätzliche Systeme nach
dem Versorgungsprinzip
- Grundsicherung:
Einkommensabhängiger Teil,
Beiträge vom Einkommen der
Versicherten
- Grundsicherung:
Einheitsleistung Einwohner-
sicherung



Wirtschafts- und Sozialverfassung



Verfassungen

- werden für die Bewältigung zukünftiger Probleme
- hinsichtlich noch unvorhersehbarer Situationen gestaltet
- Massgebliche Orientierungsfunktion für die Bürger und Bürgerinnen und die Gesellschaft (individuelle und kollektive Verantwortung)



Der Verfassungsgeber geht
davon aus,

- **dass Marktmechanismen allein nicht zu den Ergebnissen führen, welche den obersten Zielen und Werten der staatlichen Gemeinschaft gerecht werden.**



Elemente der Sozialverfassung (1)

- Allgemeine programmatische Elemente
- Sozialziele
- Soziale Grundrechte
- Sozialrechte
- Sozialpolitische Zuständigkeitsnormen
(Gesetzgebungsaufträge und
Kompetenzzuweisungen an Bund
oder Kantone)



Elemente der Sozialverfassung (2)

- Andere Normen, z.B. zur Entwicklungshilfe
- Gemeinwohlverpflichtung der Wirtschaft
- Steuerrechtliche Grundsätze/Fragen
- Grenzen der Sozialverpflichtungen des Gemeinwesens (Eigenverantwortlichkeit – Subsidiarität aller staatlichen Verantwortung)



Wirkung der Sozialverfassung

- Nebst dem rechtlichen Gehalt der neuen Verfassung von 1999 („Nachführung“ der Bundesnormen- und Kompetenzen)
- hohe symbolische Kraft der gesetzten „Zeichen“ („fast revolutionäre Züge“):
- Richtungsanweisung für den Sozialstaat



Präambel

(1)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der
Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um
Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und
Frieden in Solidarität und Offenheit
gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und
Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,



Präambel

(2)

im Bewusstsein der gemeinsamen
Errungenschaften und der Verantwortung
gegenüber den künftigen Generationen,
gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit
gebraucht, und dass die Stärke des Volkes
sich misst am Wohl der Schwachen,
geben sich folgende Verfassung:



Art. 2 Bundesverfassung (Zweckartikel) (1)

- 1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.
- 2 Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.



Art. 2 Bundesverfassung (Zweckartikel) (2)

- 3 Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.
- 4 Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.



Art. 94 Bundesverfassung

Grundsätze der Wirtschaftsordnung (1)

- 1 Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.
- 2 Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.



Art. 94 Bundesverfassung Grundsätze der Wirtschaftsordnung

(2)


3 Sie sorgen im Rahmen ihrer
Zuständigkeiten für günstige Rahmen-
bedingungen für die private Wirtschaft.



Art. 94 Bundesverfassung Grundsätze der Wirtschaftsordnung

(3)

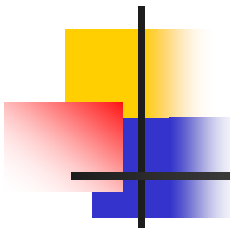
4 Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.



Art. 12 BV

Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

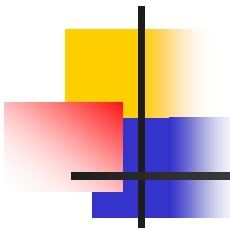


Art. 41 Bundesverfassung (Sozialziele)

(1)

- Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

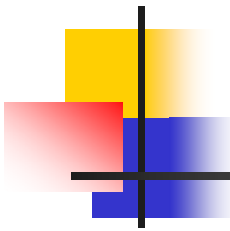
a) jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;



Art. 41 Bundesverfassung (Sozialziele) (2)

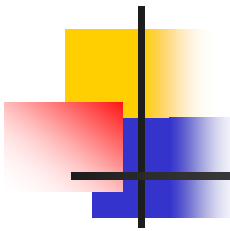
b) jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;

c) Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;



Art. 41 Bundesverfassung (Sozialziele) (3)

d) Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;

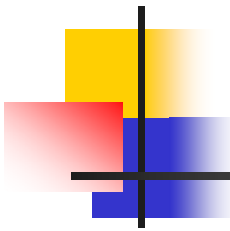


Art. 41 Bundesverfassung (Sozialziele)

(4)

e) Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;

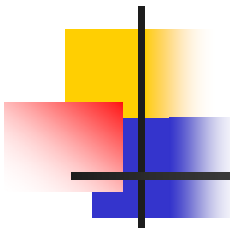
f) Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;



Art. 41 Bundesverfassung (Sozialziele)

(5)

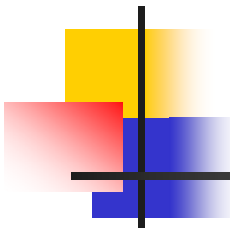
g) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.



Art. 41 Bundesverfassung (Sozialziele)

(6)

- Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.



Art. 41 Bundesverfassung (Sozialziele) (7)

- Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.
- Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.



Charakterisierung der Sozialziele

(1)

- Handlungsverpflichtung für alle Stufen des Bundesstaats
- keine Bundeskompetenzen
- keine unmittelbar einklagbaren Ansprüche (dies bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten)
- keine Grundlage für Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit
- Ergänzung privater Initiative und Verantwortung
- Vorbehalt der verfügbaren Mittel



Charakterisierung der Sozialziele

(2)

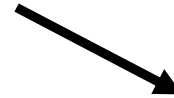
- Brückenfunktion zwischen Grundrechten und Kompetenz- und Aufgabenbestimmungen
- geben den sozialen Aufgaben von Bund und Kantonen eine Richtung an
- in Form eines Katalogs von Staatszielbestimmungen

Sozialversicherungen

Kriterien zur Charakterisierung (1)

- Keine einheitliche Grundkonzeption
- besondere Rechtsform
- Versicherungsprinzip

Äquivalenzprinzip



Beiträge

typisierte Leistungen

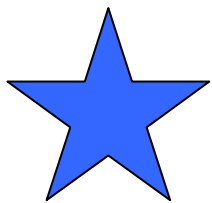
- klarer Rechtsanspruch auf Leistungen
- **Versorgungsprinzip**



Sozialversicherungen

Kriterien zur Charakterisierung (2)

- Absicherung gegen soziale Risiken
- Versicherungsobligatorium als Angelpunkt:

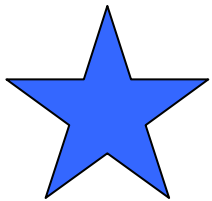


Allgemeine Volksversicherungen:
Prinzip der Universalität

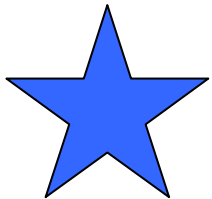


Sozialversicherungen

Kriterien zur Charakterisierung (3)



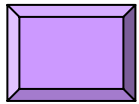
Arbeitnehmerversicherungen:
Prinzip der beschränkten
Universalität



Versicherungen für Unselbständig-
und Selbständigerwerbende

Sozialversicherungen

Kriterien zur Charakterisierung (4)



Versicherungen für FunktionsträgerInnen:
Prinzip der Spezialität



Systeme mit Bedarfskomponenten:
Prinzip der Selektivität



Sozialversicherungen

Kriterien zur Charakterisierung (5)

- Öffentlich-rechtliche Normierung:
- Abgrenzung öffentliches Recht und Privatrecht
- Bundessozialversicherungsrecht als Bundesverwaltungsrecht
- Hoheitliches und nicht hoheitliches Handeln



Sozialversicherungen

Kriterien zur Charakterisierung (6)

- Privatrechtliche **und** öffentliche Träger
- Wirkungsweisen der Sozialversicherungen:
- Typisierter und pauschalisierter Schadensausgleich (**Anspruch auf das abstrakt Richtige**)
- Kausale und finale Versicherungen



Sozialversicherungen

Kriterien zur Charakterisierung (7)

- Finanzierung im Ausgleich zwischen Selbstvorsorge und Solidarität:
- Geld- und Sachleistungen sowie Verwaltungskosten als Ausgaben
- Einnahmen: Beiträge /Prämien der Versicherten, **Beiträge der öffentlichen Hand**, Erträge aus Kapitalanlagen, **Einnahmen aus Regressen gegen haftpflichtige Dritte**



Sozialversicherungen

Kriterien zur Charakterisierung (8)

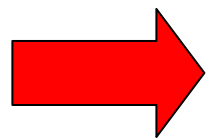
- **Umlageverfahren**: Prinzip, wonach die Einnahmen den Ausgaben entsprechen (Schwankungsreserven als Sicherheits-reserve)
- **Kapitaldeckungsverfahren**: Prinzip, wonach die Versicherten ihre Leistungen selber (vor)finanzieren (im Resultat wird aber individuelle und kollektive Äquivalenz kombiniert)



Soziale Entschädigungen (1)

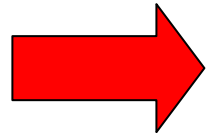
Kriterien zur Charakterisierung

- Ergänzung der *klassischen* Sozial-versicherungen:



gezielte Schliessung von Lücken der sozialen Sicherheit

kollektive Schadensbewältigungsstrategie:



Übernahme der Verantwortung durch den Staat für strukturell bedingte individuelle (Armut)srisiken



Soziale Entschädigungen (2)

Kriterien zur Charakterisierung

- Einwohnersicherung, Staatsbürgerversorgung:
Versorgungsprinzip
- Vollständige Finanzierung aus öffentlichen Mitteln
- Klarer Rechtsanspruch auf nach fachtechnisch errechneten, teilweise typisierten Leistungen



Soziale Entschädigungen (3)

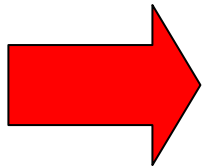
Kriterien zur Charakterisierung

- Teilweise bedarfsorientierte Leistungsermittlung (**Grundsicherung**)
- (teilweise) Anknüpfung an bestehende Leistungen der *klassischen* Sozialversicherungen
- öffentlich rechtliche Normierung



Soziale Entschädigungen (4)

Kriterien zur Charakterisierung

- Im Schnittpunkt zwischen Versicherungs- und Bedarfsprinzip: nähere Verwandtschaft zu den Sozialversicherungen als zur Sozialhilfe
 -  eher geringere Stigmatisierung als im Umfeld der Sozialhilfe
- Verweis/Beschränkung der Sozialhilfe auf individuell zu vertretende Risiken



Soziale Entschädigungen (5)

Ausblick

- Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für weitere (**strukturelle**) Umstände, z.B.
- Erwerbslosigkeit infolge erhöhter Produktivität und damit verbundenem Wegfall von Arbeitsplätzen
- Schutz/Förderung der Familie
- Gleichstellung von Behinderten mit Nicht-Behinderten



Soziale Entschädigungen (6)

Ausblick

Es gilt, eine Zweiteilung der Gesellschaft zu verhindern und die wachsende Armutsgefährdung (Frage der Prekarität) zurückzubinden

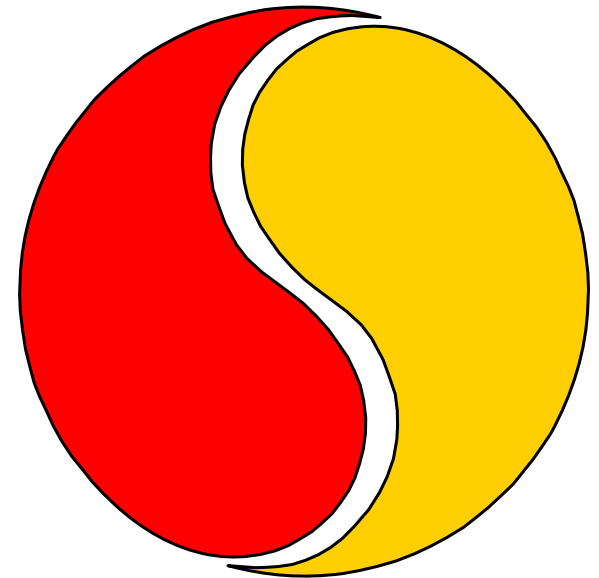
Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit, in erster Linie durch:

Ergänzung der bestehenden Sozialversicherungen mittels sozialen Entschädigungssystemen

(Bsp. Ergänzungsleistungen für Eltern)

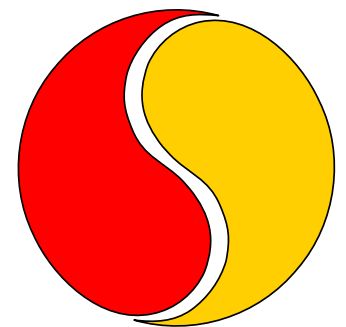
Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit (1)

- Erfolgsfaktor aller sozialen Schutzsysteme
- Der Zugang zu den Leistungen ist für den Erfolg der sozialen Sicherheit ebenso entscheidend wie materielle Ausgestaltung der Leistungssysteme.



Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit (2)

- Moral Hazard und Missbrauch sind erwie-senermassen die Ausnahme: leistungs-hemmende Faktoren der sozialen Sicherheit wie auch die sog. Anreize werden eher überschätzt.





Vertiefende Literatur

Erwin Carigiet

Gesellschaftliche Solidarität

Prinzipien und Weiterentwicklung der
sozialen Sicherheit

Basel/Genf/München 2001